

Satzung des MUSIKVEREIN ST. CHRISTINA e.V. RAVENSBURG

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Musikverein St. Christina e.V. und hat seinen Sitz in Ravensburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck:

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerverbandes und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Ravensburg – Pfarrbezirk St. Christina – aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (3) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 1. Regelmäßige Übungsabende,
 2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 4. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.
- (4) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 + 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust):

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Musiker haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft:

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe:

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 1. Regelmäßige Übungsabende,
 2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre (zu den geraden Jahreszahlen) spätestens im April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens einer Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. Die Entlastung des Vorstandes,
 3. Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 4. Die Wahl des Vorstandes,
 5. Die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 6. Entscheidung über Ansprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verweisen hat,
 8. Die Auflösung des Vereins,
 9. Den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbundes.

§ 8 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu 12 Beisitzern, von denen 4 aktive Mitglieder sein sollen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
- (3) Der Dirigent und Jugendleiter gehören Kraft Amtes dem Vorstand an.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende:

- (1) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzung des Vereins und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende haben je Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch davon machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Kassenführung:

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen bis zu einem Betrag von DM 200;-- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden,
 3. Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von dem Vorstand gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig sind.

§ 11 Schlichtungskommission:

Bei etwa entstehenden Zwistigkeiten aktiver und passiver Mitglieder unter sich, steht dem Vorsitzenden das Recht zu, aus je 2 aktiven und 2 passiven Mitgliedern eine Schlichtungskommission zu berufen, in der er den Vorsitz zu führen hat.

§ 12 Veranstaltungen:

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Die Kapelle ist verpflichtet, jährlich zwei Veranstaltungen, sowie die Weihnachtsfeier unentgeltlich zu spielen.

§ 13 Satzungsänderung:

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck eigens einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Ravensburg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Vorstehende Satzung des MUSIKVEREIN ST. CHRISTINA ist am 24. März 1963 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Sie ist am 6. Juni 1963 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung wurde seit Erlass wiederholt geändert. Vorstehende Fassung gilt seit der Generalversammlung vom 26. Februar 1994.